

Pressemitteilung

Fragen an die Unabhängig Patientenberatung Schwaben: „Darf ich im Krankenstand in den Urlaub fahren?“

(Augsburg, 20.03.2018)

Jeder von uns kann durch Krankheit länger am Arbeitsplatz ausfallen. In dieser Zeit bekommt man statt seinem Lohn / Gehalt vom Arbeitgeber, Krankengeld von der Krankenkasse. Was passiert, wenn der Patient im Krankenstand einen Urlaub machen möchte?

Bisher haben die Krankenkassen die Auszahlung von Krankengeld ruhen lassen, wenn der Patient in den Urlaub außerhalb Deutschlands gefahren ist. Begründet wurde dies damit, dass sich der Rechtsanspruch auf Leistungen grundsätzlich nur auf das Inland bezieht und man nur hier die Behandlung entsprechend voranbringen kann.

Nun gibt es eine Entscheidung vom Sozialgericht Karlsruhe, welches der Krankenkasse bescheinigt hat, dass diese die gesundheitlichen Vorteile eines Urlaubes nicht hinreichend berücksichtigt hätte. Die Kasse kann bei einer in Deutschland festgestellten Krankheit und einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit nicht ohne Weiteres die Krankengeldzahlung einstellen.

„Wir empfehlen den Ratsuchenden bei einer Ablehnung der Kasse eine erneute Prüfung zu beantragen, wenn der behandelnde Arzt keine Einwände gegen den Urlaub hat,“ so Carola Sraier von der Unabhängigen Patientenberatungsstelle für Schwaben.

Die Entscheidung des SG Karlsruhe vom 20.02.2018 könnte vielen gesetzlich Versicherten helfen, ihren Krankengeldanspruch im Urlaub im europäischen Ausland zu behalten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Hinweis: SG Karlsruhe, Urteil vom 20.02.2018, S 45 KR 2398/17.

Eine Kooperation zwischen dem Gesundheitsladen München e.V. und dem Sozialverband VdK – Bezirksverband Schwaben ermöglicht unabhängige Patientenberatung zu den Themen:

- Aufklärung über Patientenrechte
- Beratung und Hilfe bei Konflikten mit Ärzten oder Krankenkassen
- Unterstützung bei Verdacht auf Behandlungsfehler
- Orientierungshilfe und Wegweisung im Gesundheitswesen
- Vermittlung von Betroffenenkontakten
- Informationen zu Vorsorgeformen
(Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung)

Die Finanzmittel steuert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bei.

Die **Beratung ist kostenfrei und ohne Terminvereinbarung** möglich.
Es besteht ein barrierefreier Zugang.

Sprechzeit: montags 9.00 – 12.00 Uhr und mittwochs 13.00 – 16.00 Uhr

Unabhängige Patientenberatung Schwaben

Afrawald 7, 86150 Augsburg

Tel.: 0821 – 209 203 71,

Mail: schwaben@gl-m.de,

Fax: 089 – 725 04 74

Web: www.gl-m.de

Ansprechpartnerin für die Medien, jedoch nicht zur Veröffentlichung:

Carola Sraier, Gesundheitsladen München e.V., Astallerstr. 14, 80339 München

Tel.: 089 – 76 75 55 22



Zukunft braucht Menschlichkeit.
Bezirk Schwaben

Unabhängige Patientenberatung Schwaben

Afrawald 7

86150 Augsburg

Tel. 0821 / 209 203 71

Fax 089 / 725 04 74

Sprechzeiten telefonisch
und persönlich:

Montag 9 – 12 Uhr

Mittwoch 13 – 16 Uhr

Email:

schwaben@gl-m.de

Gefördert durch das
Bayerische
Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Der Gesundheitsladen München e.V.
ist vom Finanzamt München unter
der Nummer 143/219/10476 als
gemeinnütziger Verein anerkannt.

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft München
IBAN: DE51 700 20500 000 888 7800
BIC: BFSWDE33MUE